

Rat	24.05.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	169/2012-1
Stand	20.03.2012

Betreff Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.03.2012 betr. Vor- und Nachteile einer "großen kreisangehörigen Stadt" im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung

Sachverhalt

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.03.2012 betr. der Vor- und Nachteile einer Bestimmung zur „Großen kreisangehörigen Stadt“ beantwortet der Bürgermeister wie folgt:

Frage 1:

Welche zusätzlichen Aufgaben könnten sich für die Stadt Bornheim ergeben, wenn sie den Status einer „Großen kreisangehörigen Stadt“ nach § 4 (3) GO NRW hat?

Antwort:

Durch die Neufassung der Gemeindeordnung ist eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren eigenen Antrag hin zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 50.000 Einwohner beträgt; sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 60.000 Einwohner beträgt (§ 4 Abs. 3 GO NRW). Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).

Nach § 4 Abs. 1 GO NRW können Großen kreisangehörigen Städten (mehr als 60.000 Einwohner) und Mittleren kreisangehörigen Städten (mehr als 25.000 Einwohner) zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund definiert folgende Zusatzaufgaben für kreisangehörige Kommunen, die zur Großen kreisangehörigen Stadt bestimmt werden:

1.1 Aufgaben als örtliche Ordnungsbehörde nach der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen

- Einbürgerungen nach dem 7. Abschnitt des AuslG (§§ 85 bis 91).
- Einbürgerungen, auf die nach sonstigen Vorschriften ein Rechtsanspruch besteht.
- Einbürgerungen nach § 9 RuStAG.
- Einbürgerungen nach § 8 RuStAG, soweit es sich um die Miteinbürgerung des Ehegatten oder minderjähriger Kinder von Personen handelt, die nach § 85 AuslG eingebürgert werden.
- Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher.

1.2 Aufgaben der Ausländerbehörden i.S. des AuslG und des AsylVfG (VO über Zuständigkeiten im Ausländerwesen)

- fahrlässige Einreise oder fahrlässiger Aufenthalt im Bundesgebiet ohne gültigen Pass.
- nicht Nachkommen der Nachweispflicht eines Aufenthaltsrechts.
- Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ohne Berechtigung.
- Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung.

1.3 Örtliche Trägerschaft der Kriegsofopferfürsorge (§ 1 DG-KoFSchwbg)

1.4 Zuständigkeiten im Straßenverkehrswesen

- Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen (neben der Zuständigkeit der Polizeibehörden - § 48 Abs. 3 OBG).
- Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr nach § 24 StVG, soweit sie die Ordnungswidrigkeit selbst festgestellt haben (VO zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden).

1.5 Trägerschaft von Rettungswachen, Trägerschaft rettungsdienstlicher Aufgaben (§ 6 RettG)

1.6 Zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes, soweit nicht nach Abs. 2 die Landschaftsverbände zuständig sind (§ 1 LBtG)

- Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten.
- Ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung.
- Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht von Umständen, die die Bestellung eines Betreuers oder einer anderen Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen.
- Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes.

1.7 Pflicht zur Bildung eines Gutachterausschusses (§ 1 GAVO NW)

- Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken .

1.8 Bewilligungsbehörde für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im Wohnungsbau und zur Wohnungsmodernisierung (§ 2 WBFg)

1.9 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i.d.F.d.B. vom 29.01.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1994 (BGBl. I S. 1792) (§ 1 Abs. 4 VO zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden)

- Nicht Nachkommen der Verpflichtung zur Anzeige vor Beginn eines selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes.
- Nichterwerb einer erforderlichen Reisegewerbekarte.
- Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

1.10 Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (VO zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz)

- Feststellung und Bewilligung von Leistungen nach dem USG.
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 USG.

1.11 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung (VO über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung)

- Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit.
- Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter.
- Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes.
- Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit.
- Ahndung verschiedener Ordnungswidrigkeiten.

1.12 Aufgaben nach der Handwerksordnung - als örtliche Ordnungsbehörden (VO über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EWG/EWR – Handwerk-Verordnung)

- Zuständige Behörde i.S. der §§ 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, 16 Abs. 3 und 4 und 22 Abs. 4 der Handwerksordnung - Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117 und 118 der Handwerksordnung.
- Untersagung der Fortsetzung eines selbständigen Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerkes als stehendes Gewerbe, wenn der Betrieb entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübt worden ist.
- mögliche Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder eine andere geeignete Maßnahme.

Frage 2:

Welche Aufwendungen/ Erträge können in diesem Zusammenhang auf die Stadt Bornheim entfallen?

Antwort:

Die Übernahme der unter 1. dargestellten Aufgaben erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Personals und entsprechender Sachmittel. Den hieraus resultierenden Personal- und Sachaufwendungen werden teilweise Erträge, beispielsweise aus Gebühren, Bußgeldern oder Kostenerstattungen, gegenüberstehen, die jedoch nach einer ersten groben Einschätzung grundsätzlich nicht kostendeckend sein werden.

Unmittelbare Effekte in Bezug auf die Kreisumlage ergeben sich nicht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für die räumliche Unterbringung des erforderlichen Personals zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung Büroräume sowie die übliche Infrastruktur erforderlich sein werden.

Eine Unterbringung wird im Rathaus unter den gegebenen Umständen nicht möglich sein. Die Herstellung einer angemessenen Raumsituation sowie zusätzliche Personal- und Sachaufwendungen würden sich verschärfend auf die dargestellten finanziellen Folgen auswirken.

Insofern ist zu erwarten, dass die Aufgabenübertragung grundsätzlich mit erheblichen Belastungen für den städtischen Haushalt verbunden und die Erreichung eines künftigen Haushaltsausgleichs erschweren wird.

Frage 3:

Wie bewertet der Bürgermeister die sich hieraus ergebenden Chancen für die Stadt?

Antwort:

Aus der Sicht des Bürgermeisters ist noch nicht erkennbar, wann erstmalig die Einwohnerzahl von 50.000 überschritten wird. Derzeit weist die amtliche Statistik für Bornheim eine Einwohnerzahl von 48.531 aus. Diese Zahl ist in den vergangenen Jahren nur leicht angestiegen.

Insgesamt stellt der Bürgermeister fest, dass nach einer ersten groben Sichtung die zu erwartenden Nachteile die Vorteile überwiegen. Eine Verbesserung des Images, der Haushaltssituation, des Ansehens der Stadt allgemein oder ein sonstiger positiver Effekt ist unter objektiver Betrachtung nach derzeitigen Erkenntnissen nicht erkennbar.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage